

Editorial

Frauenrechte - Menschenrechte

1992 stellte die afroamerikanische Charlotte Bunch, die Tochter eines berühmten UNO-Diplomaten und Bürgerrechtlers, an österreichische Frauenorganisationen in Wien bei dem Symposium "Test the West - Geschlechterdemokratie und Gewalt" eine Herausforderung: Sie regte die Gründung einer Plattform österreichischer Frauenorganisationen an, um als Vorbereitungsgruppe für die UN-Weltkonferenz für Menschenrechte zu agieren und die internationale Kampagne "Frauenrechte sind Menschenrechte" zu unterstützen. Die letzte UN-Weltkonferenz für Menschenrechte fand 1968 in Teheran statt. Die starke Partizipation der NRO an die UNO Weltkonferenz für Menschenrechte von 1993 führte zur Bildung einer Arbeitsgruppe über Frauenrechte des NRO-Forums der Weltkonferenz unter der Leitung der pakistanischen Rechtsanwältin Asma Jahangir. Höhepunkt war das Weltribunal über Menschenrechtsverletzungen an Frauen.

Als Initiatorin des Tribunals erklärte Charlotte Bunch, warum Frauenrechte Menschenrechte sind. Daß Mißbräuche aufgrund des Geschlechts nicht als Menschenrechtsverletzung verstanden wurden, ist auf die Ursprünge der Menschenrechte zurückzuführen, die zu einer bestimmten Zeit von Klassen landbesitzender Männer definiert wurden, die Angst hatten, wegen religiöser oder politischer Ansichten vom Staat verfolgt zu werden. Die Anerkennung der Rechte der Frau wurde dadurch behindert, daß eine Unterscheidung zwischen Verletzungen in der Öffentlichkeit und im Privaten getroffen wurde. Die Rechte der Frau innerhalb der Familie müssen eindeutig anerkannt werden. Es gab kaum Verständnis dafür, daß eine die von den Frauen erfahrene Gewalt selbst einen Verstoß gegen die Menschenrechte darstellt. Die, die in Europa zur Prostitution gezwungen sind, werden als fremde illegale Frauen angesehen und nicht als Flüchtlinge, deren Rechte verletzt worden waren und denen - nicht nur politisches - Asyl zustehen sollte.

Die Idee von Charlotte Bunch war nicht neu, nicht einmal radikal. Die Zeit dafür war aber reif. Bis dahin wurden nur die Forderungen von religiösen oder sprachlichen/ethnischen "Minderheiten" als Völkerrechts- bzw. Menschenrechtssubjekte anerkannt. Charlotte Bunchs Aufruf löste unter Frauen weltweit ein

Solidaritätsgefühl aus, das über die unterschiedlichen sozialen und kulturellen Lebensläufen hinaus wuchs.

Das im Jahre 1992 Symposium führte zur Herstellung des zentralen Dokuments, das die Evolution der Frauenrechte als Menschenrechte vorangebracht hat. Das Dokument ist die Wiener Erklärung und das Aktionsprogramm von 1993. Es spricht erstmals von Menschenrechten der Frauen. Hauptanliegen des Dokuments ist die Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen im öffentlichen aber vor allem im privaten Bereich. Die unterstützende UNO Dokumentation zeigt, daß 50-60%¹ aller Frauen in der Welt – in Industrieländern sowie in ärmeren Ländern – Opfer der häuslichen Gewalt sind. Aufgrund dieser Fakten räumt die Wiener Erklärung den Menschenrechten eindeutige Priorität vor den einzelnen Kulturen und Gebräuchen ein. Der Menschenrechtsschutz für Frauen greift Gewalttaten gegen Frauen seitens privater Personen wie Ehe- bzw. Lebenspartner, Väter, Arbeitgeber, die physische oder psychische Gewalt ausüben. Staatlicher Schutz zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen hat nicht ausgereicht. Als Folgerung griffen Frauen nach völkerrechtlichem/menschenrechtlichem Schutz.

Weltweit haben Frauengruppen festgestellt, daß die Durchsetzung des Menschenrechtsideals, die Gleichberechtigung der Geschlechter – verankert in fast allen innerstaatlichen Verfassungen der Welt – bei täglichen Gewaltbedrohungen von Männern unmöglich ist. Eine Frau als Objekt der Gewalt ist zu sehr mit eigener Angst konfrontiert, um ihr Recht auf Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung wahrzunehmen.

Die neue Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen als Schutz der Menschenrechte der Frauen beruht auf dem Grundsatz, daß Gewalt gegen Frauen in allen Formen Folter ist. Folter zielt darauf ab, das Opfer einzuschüchtern, seinen Willen zu brechen durch psychischen, physischen Terror, Freiheitsberaubung, Verleihung von Sicherheit, Würde und Persönlichkeit.

Unterstützend und gleichzeitig ergänzend betonte die Erklärung und Plattform für Aktion in Peking der Weltfrauenkonferenz von 1995, daß die Verletzung der wirtschaftlichen und sozialen

¹ CEDAW (Committee on the Elimination of Discrimination Against Women), "Advancement of Women: Notes for Speakers", UN 1995.

Rechte der Frau, die in den privaten Bereich fallen, ans Licht gebracht werden müssen. Da die Ausübung der Gewalt viele Frauen davon abhält, eigene Menschenrechte einzufordern, sind ernsthafte staatliche Maßnahmen gefordert worden.

Nur zwanzig Jahre sind seit des Inkrafttretens der UNO Frauen Konvention von 1979 vergangen. Was Frauen auf NRO und offiziellen Ebenen innerhalb so kurzer Zeit bewirkt haben, ist nicht zu unterschätzen. In manchen der fernsten "unbedeutensten" Ecken der Welt haben Frauen-/Menschenrechte sich durchgesetzt und dies trotz eines "dualen Rechtssystems", wie z.B. in Botswana und Tansania. Die Frauen Konvention wurde von Botswana nicht unterzeichnet, aber wurde von deren Höchstgericht als völkerrechtlich bindendes Gewohnheitsrecht angewendet.² Tansania als Vertragspartei der Frauenkonvention hat die Konvention mehrmals verwendet, um die traditionelle rechtliche ("customary laws") Diskriminierung gegen Frauen in erbrechtlichen Angelegenheiten zu beseitigen.³

Die nächsten Meilensteinen in der Evolution der Frauenrechte als Menschenrechte zu erreichen sind die folgenden: Erstens, die Verhängung eines internationalen Boykotts gegen jedes Land, wo die Hauptpolitik gegen die Würde der Frau gerichtet ist (Südafrika als Menschenrechtsverbrecherland dient als Präzedenzfall dafür); zweitens, mehr Schutz der Migrantinnen vor Strukturgewalttaten seitens der Migrationsaufnahmestaaten.⁴

Alle Beiträge dieses Hefts deuten darauf hin, wie lang der Weg noch ist, aber auch auf die Entschiedenheit der Frauen, strukturelle gesellschaftliche Gewalt gegen Frauen zu Hause und auf dem Arbeitsplatz aufzudecken, sie beim Namen zu nennen und zu beseitigen.

² Dow vs. Attorney General, 1992 Law Reports of the Commonwealth [Constitution] 623, Court of Appeal of Botswana, Richter Amisah.

³ Ephraim v. Pastory, High Court, Mwanza, Civil Appeal 70/1989, Richter Mwalusanya.

⁴ Die Anerkennung vom Verwaltungsgericht Bayreuth 1997 einer muslimischen Frau aus Bangladesch als Asylberechtigte aufgrund der Gewaltdrohungen seitens Familienmitgliedern und Nachbarn wegen ihrer Verlobung mit einem Christen ist ein isolierter Schritt in diese Richtung. (Quelle: Streit, Heft 4, 1997, S.179).

Patricia Flor schildert den historischen Weg der Frauenrechte aus der Sicht der Schwachstellen des Völkerrechts, dessen Umsetzung von dem Willen der einzigen Regierungen und der Stärke der NRO abhängig ist. Sie verwendet Beispiele aus Afrika und erläutert die Rolle der UNO.

Als Vertreterin des asiatischen Menschenrechtsrats bietet *Kalpana Chakravarthy* uns einen Blick in NRO-Strukturen, die auf der lokalen regionalen Ebene die Frauenrechte als Menschenrechte sichern. Sechs "alternative" Frauengerichte in den jeweiligen Ländern, besetzt von pensionierten Fachpersonen, hören Klagen der Opfer der Gewalt über Geschehnisse in der Gegenwart (Stichwort: Fehlgeburten aufgrund der Atomtests) sowie aus der Vergangenheit (Stichwort: "Comfort" Frauen im Zweiten Weltkrieg), strafen Täter und erkennen die Rolle des Opfers bei eigenem Leiden.

Roberta Bacic berichtet aus ihren Erfahrungen mit Frauen, Müttern und Großmüttern der Verschwundenen in der chilenischen Diktaturzeit – die auch von großer Relevanz ist für die Frauen, die unter der südafrikanischen Apartheid diktatur gelitten haben. Sie erinnert uns daran, daß menschenrechtliche Verletzungen der Frauen konkrete Gesichter und Familiengeschichten haben. Die Täter haben Namen, die Opfer haben Namen. Menschenrechtlicher Schutz der Frauenrechte bedeutet Wege zu finden, nicht nur um zukünftige Verletzungen zu vermeiden, sondern auch um Wege der Wiedergutmachung und des Zufriedenstellens des Bedürfnisses nach Gerechtigkeit für Frauen herzustellen, die ein mutiges Zeugnis für den unermüdlichen Kampf um Anerkennung der Frauenrechte als Menschenrechte ablegen.

Marissa Pablo lenkt unsere Aufmerksamkeit auf die Schnittstelle zwischen struktureller, sozialer und kultureller Gewalt gegen Frauen und Gewalttätigkeiten seitens der europäischen/ deutschen Staatsgewalt gegenüber weiblichen Migranten, die den größten Teil der Migrationsbevölkerung ausmachen. Sie stellt uns die Frage: Wie kann menschenrechtlicher Schutz für Migrantinnen gegen staatliche psychische Gewalt noch effektiver, besonders in der sozialen Arbeit, gestaltet werden?

Renate Augstein beleuchtet weiter die Schwierigkeiten, die die praktische politische Umsetzung der Menschenrechte auf lokaler

nationalen Ebene in einem Industrieland wie der Bundesrepublik Deutschland macht am Beispiel der Opfer des extrem gewalttätigen Frauenhandels, einem Bereich, wo Gewinne noch höher sind als beim Drogenhandel.

Birgit Schweikert beschreibt ein Modellprojekt des Bundes auf stadstaatlicher Ebene in Berlin gegen häusliche Gewalt als positive Reaktion des Staates auf völkerrechtlichen Druck. Das BIG Projekt fand erst nach dem Wiener Symposium von 1992 ernsthafte Unterstützung.

Lilli Kurowski führt die Schwachstellen des nationalen juristischen Umgangs der deutschen Höchsten Richter mit der Frage der häuslichen Gewalt gegen Frauen aus. Es bedarf eines Umdenkens, damit Gewalt gegen Frauen als Angriff auf ihr Grund- und Menschenrecht auf Freiheit anerkannt wird. Bisher wurde das Recht eines Mannes auf individuelle Freiheit benutzt, um für einen weiteren Verbleib in der ehelichen Wohnung zu plädieren. Dagegen wird das Recht einer Frau auf sowohl physische als auch psychische Unversehrtheit in den Gegenplädoyers nicht berücksichtigt.

Literatur:

Bunch, Charlotte, et al., *Gender Violence: A Human Rights and Development Issue*, New Brunswick, New Jersey 1991.

Bunch, Charlotte, et.al., *Demanding Accountability. The Global Campaign and Vienna Tribunal for Women's Human Rights*, UN Development Fund, 1994.

Bündnis 90/Die Grünen, *Anfrage der Fraktion: Schutz verfolgter Frauen*, BT-Drs. 13/8217; Antwort, BT-Drs. 13/9715 (19 Jan 1998).

Commission on Human Rights, 54th Session, Economic and Social Council, Report of the Secretary General, 12 Feb. 1998.

Dow vs. Attorney General, 1992 Law Reports of the Commonwealth (Constitution) 623, Court of Appeal of Botswana, Richter Amisah.

Ephraim v. Pastory, High Court, Mwanza, Civil Appeal 70/1989,
Richter Mwalusanya.

Jones-Pauly, Christina, "Concepts of Equality in Cases of Discrimination Against Women: Examples from Africa", in: M. Reh/G. Ludwar-Ene, Gender and Identity in Africa, Münster/Hamburg, 1994.

Jones-Pauly, Christina, "Whither Africa on Whether Women's Rights are Human Rights?", *Verfassung und Recht in Übersee*, 1995.

Jones-Pauly, Christina, "Die Anwendung des islamischen Rechts in der Bundesrepublik Deutschland", *Deutsche Richterzeitung*, 1996.

Streit, Heft 4, 1997, S.179.

Vienna Declaration and Programme of Action, *Verfassung und Recht im Übersee* 1/1994.

Christina Jones-Pauly